

Satzung der Gemeinde Sauzin über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Ferienhausgebiet an der Peenestraße" im Ortsteil Ziemitz

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M: 1 : 500

auf der Grundlage des Lage- und Höhenplanes des Vermessungsbüros MAB Vermessung-Vorpommern, vom 07.2022

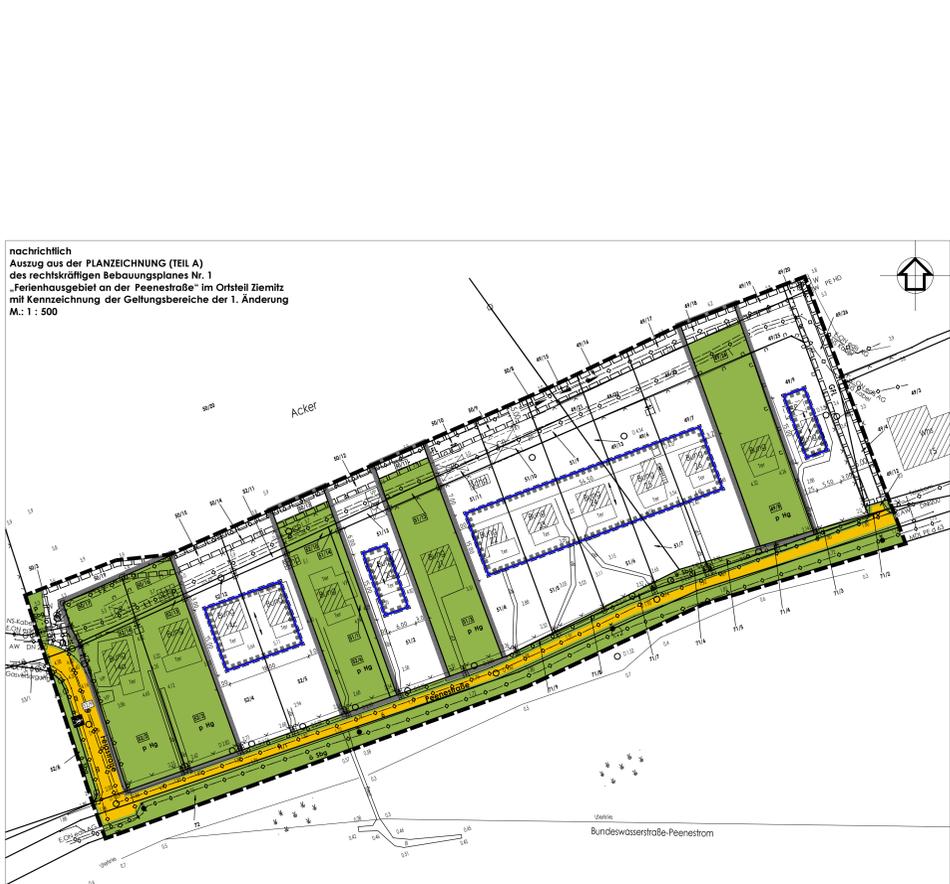


NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	Trouhöhe über Oberkante Fertigfußboden als Höchstmaß	Gebäude-/Fläche über Oberkante Fertigfußboden als Höchstmaß
Grundflächenzahl als Höchstmaß	/	/	/
GR je FH 70 m²	/	/	/
Bauweise	Dachform/ Dachneigung der Hauptdachflächen		

SO Ferien	TH über OK FF 3,50 m GH/FH über OK FF 7,50 m	SO Ferien	TH über OK FF 3,50 m GH/FH über OK FF 7,50 m
GRZ 0,3 GR je FH 70 m²	/	GRZ 0,3 GR je FH 70 m²	/
o/a	FD/SD bis 45°	o	FD/SD bis 45°

nachrichtlich Auszug aus der PLANZEICHNUNG (TEIL A) des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Ferienhausgebiet an der Peenestraße“ im Ortsteil Ziemitz mit Kennzeichnung der Geltungsbereiche der 1. Änderung M: 1 : 500



ZEICHNERKLÄRUNG

gem. PlanZV

I. Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
- SO Ferien: Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung Ferienhausgebiet § 10 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung**
- GRZ: Grundflächenzahl als Höchstmaß § 19 BauNVO
 - GR je FH: Grundfläche je Ferienhaus als Höchstmaß § 20 BauNVO
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 19 BauNVO
- Bauweise, Bauarten, Bauformen**
- o: offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO
 - o: abweichende Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO
 - o: nur Einzelhäuser zulässig § 22 Abs. 2 BauNVO
 - o: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 Abs. 2 BauNVO
 - o: Bauformen § 23 Abs. 3 BauNVO
- Verkehrflächen**
- SO: Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - SO: Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - o: öffentlich § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - o: privat § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - o: Stößenbegleitgrün § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
- o: Versorgungslinien unterirdisch, näher bezeichnet § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
- Grünflächen**
- o: Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
 - o: Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
 - o: öffentlich § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
 - o: privat § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
 - o: Stößenbegleitgrün § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Sonstige Planzeichen**
- GR: Mit Geh-, Fahr- und Leihungsrechten zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung und der Anlieger zu befestigende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
 - GR: Mit Leihungsrechten zugunsten der EON als AG zu befestigende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
 - GR: Mit Leihungsrechten zugunsten des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom zu befestigende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
 - GR: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 § 9 Abs. 7 BauGB

II. Darstellungen ohne Normcharakter

- o: vorgeschriebene Firstrichtung
- o: Maßangaben in Meter
- SD: Satteldach
- o: Höhenangaben über NNH
- o: Treppen
- o: Carports
- o: Pfeilpflaster
- o: Verbundpflaster
- o: Schächte
- o: Straßenbeleuchtung
- o: Schächte
- o: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1
- o: Gebäudebestand näher bezeichnet
- o: Flurstücksgrenzen
- o: Flurstückbezeichnung

Nachrichtliche Darstellung außerhalb des Geltungsbereiches

- o: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1
- o: Flurstücksgrenzen
- o: Flurstückbezeichnung

TEXT (TEIL B)

gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 1

I. Festsetzungen und Hinweise gelten für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

1. Planrechtliche Festsetzungen

Festgelegt wird das Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung Ferienhausgebiet gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 BauNVO)

Im Ferienhausgebiet sind Ferienhäuser zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Einbindung und Versorgung für den ganzjährigen Erholungszweck geeignet sind und bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personkreis zur Erholung zu dienen.

Im Ferienhausgebiet sind Ferienhäuser mit je einer Ferienwohnung und die als Hauptnutzung ergänzenden Anlagen wie Carports, Stellplätze für PKW, Nebengebäude und Nebenanlagen sowie Grün- und Freizeitanlagen zulässig.

Dauerwohnungen sind im Ferienhausgebiet nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 18 BauNVO)

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundflächenzahl die Grundflächen von 1. Carports und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14, 3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterteilt wird, mitzuzurechnen.

Überschreitungen der zulässigen Grundfläche sind nicht erlaubt.

Die Grundfläche von Wintergärten ist auf die maximal überbaubare Grundfläche je Ferienhaus anzurechnen.

Einschränkung für die Zulässigkeit von Nebengebäuden zum Abstellen von Gartenfahrzeugen und Fahrzeugen:

Je Ferienhaus wird nur ein Nebengebäude zugelassen. Die Grundfläche des Nebengebäudes darf maximal 15 m² betragen.

Überschreitungen der zulässigen Grundfläche sind nicht erlaubt.

Die Grundfläche von Wintergärten ist auf die maximal überbaubare Grundfläche je Ferienhaus anzurechnen.

Einschränkung für die Zulässigkeit von Nebengebäuden zum Abstellen von Gartenfahrzeugen und Fahrzeugen:

Je Ferienhaus wird nur ein Nebengebäude zugelassen. Die Grundfläche des Nebengebäudes darf maximal 15 m² betragen.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

In der oberirdischen Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO dürfen die Gebäude an eine seitliche Grundstücksgrenze angeordnet werden.

Zu den übrigen Grundstücksgrenzen sind die erforderlichen Grenzabstände einzuhalten.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die festgesetzten Bauformen können - sofern andere Festsetzungen dem nicht entgegenstehen - überschritten werden durch:

- Terrassenflächen,
- Stellplätze für PKW und Nebenanlagen.

Carports und Nebengebäude dürfen auch außerhalb der Bauformen, jedoch nicht in den Bereichen zwischen der Peenestraße und den vorderen Bauformen bzw. der gedächten Verlängerung der vorderen Bauformen, errichtet werden.

Die Ferienhäuser sind parallel zu den seitlichen Grundstücksgrenzen zu errichten.

5. Flächen für private Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 4 und § 14 BauNVO)

Die Errichtung von Garagen ist im gesamten Plangebiet unzulässig.

Je Ferienhaus ist maximal ein Carport zulässig.

6. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen für die Kleintierhaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.

Die der Veranrohung des Baugrabens dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO werden zugelassen.

7. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Je Ferienhaus wird maximal eine Ferienwohnung zugelassen.

8. Mit Geh-, Fahr- und Leihungsrechten zu befestigende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Auf den mit Geh-, Fahr- und Leihungsrechten (GL) zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung und der Anlieger zu befestigenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

Auf den mit Leihungsrecht 1 (L1) zugunsten der EON als AG zu befestigenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

Auf den mit Leihungsrecht 2 (L2) zugunsten des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom zu befestigenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

9. Pflanzungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Stellplätze sowie ihre Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (Raspelbetriebe, Plattenbau) auszuführen.

Das anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und für die Bewässerung der Vegetationsflächen zu nutzen bzw. zu versickern.

10. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Mindestens 40 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und von jeglicher Art der Verfestigung freizuhalten.

Auf den bebaubaren Partellen sind je 2 Bäume der Pflanzenliste 1 mit der Pflanzenart(s) Hochstamm, 3 x verpflanzl., Drahtballerung, Stämmumfang 14 – 16 cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichschig zu ersetzen. Die Umsetzung der Pflanzung ist über die Gemeinde Sauzin der örtlichen Naturschutzstelle des I. VG anzuzeigen.

Für Gehölzplantagen, die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich sind, dürfen nur gebietsnahe Herkunftsorte verwendet werden. Das Pflanzgut muss deshalb die regionale Herkunft (Kontrolliertes Saatgut) aufweisen.

11. Anfertigung für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

Die Festsetzungen gemäß § 11 Abs. 3 BauGB sind im Bebauungsplan mit der Kennzeichnung der Geltungsbereiche der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 zu versehen.

12. Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die Bäume des Plangebietes sind während der Bauzeit vor Beschädigungen, Ausfällungen, Beschädigungen sowie Bodenverdichtungen durch Bauverfahren und Bauverfahren zu schützen. Abgrabungen oder Geländeaufschüttungen im Küstenraumbereich der Bäume sind unzulässig.

Die mit Anplanzungsbedarf festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen demselben Art und Qualität zu ersetzen.

13. Anfertigung für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

Die Festsetzung gemäß Absatz 2 enthält.

II. Baurechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB)

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 BauO-M-V)

1.1 Fassade

Für die Fassadenoberflächen der Ferienhäuser sind zuzulässig:

- Putz
- Fachwerk
- Klinker
- Giebelverkleidungen im Dachgeschoss und Giebelkonstruktionen

Für Carports und Nebengebäude sind zusätzlich Holzfassaden erlaubt.

Doppelhäuser sind jeweils in identischer Fassadenoberflächenart vorzusehen.

1.2 Dachdeckung

Für die Hauptdächlichen der Ferienhäuser ist zuzulässig Hartdachdeckung zulässig.

Für die untergeordneten Dächlichen der Ferienhäuser sind zusätzlich zulässig:

- Flachdächer belagert oder als Gründächer und Giebelkonstruktionen

Doppelhäuser sind jeweils in identischer Dachform, Dachneigung, Dachdeckungsort und Dachdeckungsfarbe auszuführen.

1.3 Werbeanlagen/Warenautomaten

Zulässig sind nur nicht selbstleuchtende Hinweiszeichen bis maximal 0,30 m je Ferienhaus. Sie dürfen ausschließlich an der Stelle der Leihung hoch auf der Außenwand der Gebäude im Erdgeschoss angebracht werden oder als freistehendes Schild in die Einfriedung integriert werden.

Warenautomaten sind unzulässig.

1.4 Satellitenanlagen

Satellitenanlagen sind nur auf den der Peenestraße abgewandten Gebäudeselten vorzusehen und dürfen die Gebäude- bzw. Flurhöhe der Ferienhäuser nicht überschreiten.

2. Einfriedungen (§ 84 Abs. 1 Nr. 5 BauO-M-V)

Für die Einfriedung der Grundstücke sind nur blickdurchlässige Holzstämme, Metallstreifenstämme, beplante Holzstämme bis zu einer Höhe von 1,2 m sowie lebende Hecken zulässig.

3. Stellplätze für Abfallbehälter (§ 84 Abs. 1 Nr. 5 BauO-M-V)

Die Abfallbehälter sind auf dem Grundstück anzuordnen und durch Mauer, Holz- und Rankgerüste oder Pflanzungen so abzusichern, dass sie von den Verkehrsflächen aus nicht einsehbar sind.

4. Ordnungswidrigkeiten (§ 84 BauO-M-V)

Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Teil B II Punkt 1. - 3. vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO-M-V mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

III. Festsetzungen zur Zuordnung der internen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135a bis 135c BauGB

(1) Die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

(2) Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenobergrenze durch den Vorhabenträger sind im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Sauzin zu vereinbaren.

IV. Naturschutzrechtliche Regelungen gemäß § 11 Abs. 3 BImSchG

Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nat.-, Bau-, Wohn- oder Luftschadstoffe nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BImSchG geschädigt werden, während der Errichtung, dem Betrieb, dem Stillstand oder der Zerstörung.

Zusatz für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1:

Rodungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind außerhalb der Vegetationsz. d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Im Individuenverluste durch Fällen von Bäumen mit Glasflächen zu vermeiden, ist bei den Neubauten reflexionsarmes Glas, d.h. entgelte Glas mit einer Außenseitenglasung auf maximal 18% zu verwenden. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht z.B. von Balken- oder Fensterelementen aus Glas ist durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien, wie z.B. Milchglas, zu vermeiden.

HINWEISE

1. Definition der Trauf-, First- und Gebäudehöhen

(1) **Definition der Traufhöhe:** Als maximale Traufhöhe (TH) wird der Abstand zwischen der Oberkante des Fertigfußbodens (OK FF) und der Schrittkante der Außenwand auf der Dachstuhl definiert.

(2) **Definition der Firsthöhe:** Als maximale Firsthöhe (FH) wird der Abstand zwischen der Oberkante des Fertigfußbodens (OK FF) und der obersten Dachbegrenzungslinie bezeichnet.

(3) **Definition der Gebäudehöhe:** Als maximale Gebäudehöhe (GH) wird bei Flachdächern der Abstand zwischen der Oberkante des Fertigfußbodens (OK FF) und der obersten Dachbegrenzungslinie definiert.

2. Belange der Bodenkennzeichnung

Aus archäologischer Sicht sind folgende Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmälern zu ergreifen:

(1) Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vor schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmäler anzuzeigen.

(2) Wenn während der Erdarbeiten Bodendenkmäler (Beulen, Kanäle, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Höhlen, Höhlenstrukturen, Bestattungen, Steinstrukturen, Mäuren u. d.) oder auffällige Bodendenkmäler (insbesondere Bestattungen, antike Funde) entdeckt werden, sind diese gemäß § 1 Abs. 1 und 2 DStDG M-V vom 03.01.1990 (GVBl. M-V Nr. 1, 1990, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V, Nr. 6, 64) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 1 Abs. 1 DStDG M-V für den Entdecker, den Leiter der Baumaßnahmen, den Grundstückseigentümer oder sonstige Beauftragte, die den Wert des Fundes erkennen. Bei Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DStDG M-V unverzüglich dem Amt zu melden.

(3) Die Vergleichung erfolgt 3 Werktage nach Zugang der Anzeige.

(4) Je Funde sind parallel zu den seitlichen Grundstücksgrenzen zu errichten.

3. Pflanzliste

Baumplantagen im Plangebiet

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Weiß-Birke
Corpus alba	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus pinnifolia	Pflaumenstachelhörn Weißdorn
Ligustrum nigra	Achäne in Sorten
Morus nigra	Muldebaum
Prunus L.	Kirsche/Pflaume in Sorten
Prunus mahaleb	Weichel- Kirsche
Prunus communis	Kultur- Birne
Prunus L.	Birne in Sorten
Sorbus aria	Schwarze Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eisweisse

Zusatz für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1:

4. Zuordnung der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135a bis 135c BauGB

Das Kompensationsverfahren von 200 Eingriffsläquivalenzen (EFA) ist durch die Grundstücksentwässerung aus dem Okkulten „Kulturwald Bismar“ (VG-02) auszuweisen und die Kosten zu übernehmen.

Die Kosten der Kompensation werden auf die Grundstückeigentümer des Plangebietes in Höhe des ermittelten Eingriffsläquivalenzwertes wie folgt umgelegt:

Grundstück Peenestraße	Eingriffsläquivalenzwert (EFA)
T1a	45,00
T1b	7,50
T1c	5,00
T1d	31,25
T1e	111,25

Das Abschlagsprotokoll als Nachweis der Kompensation des Eingriffs ist durch den Bevollmächtigten der Grundstückeigentümer vor Satzungsbeschluss vorzulegen.

Änderung für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1:

5. Belange des Küsten- und vorgebundenen Hochwasserschutzes

Das Bemessungshochwasser (BHW) gemäß der Richtlinie 2-5-2023 „Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand“ des Regelwerks Küstenschutz M-V gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und dem Vorantrag vom 1.0. m. zusammen. Mit dem Vorantrag wird ein beschleunigter höherdimensionierter Meeresspiegelanstieg von 1,0 m in 100 Jahren berücksichtigt.

Die Geländehöhen innerhalb der Bauformen liegen zumeist mehr als 1 m über dem Bemessungshochwasser.

Zusatz für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1:

6. Der Planung zugrunde liegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt für Raumordnung, Burgstraße 4 in 17458 Wolgast, im Bauamt eingesehen werden.

Für diese Satzung sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 2634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 296), und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (GVBl. M-V, Nr. 1, 1990, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 174), anzuwenden.

Ermächtigungsgrundlage

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 2634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 296), des § 84 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V, Nr. 3, 2015, S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2021 (GVBl. M-V, Nr. 5, 2021, S. 1033), und des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 27.07.2009 (BGBl. I S. 2342), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2022 (BGBl. I S. 2240), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Sauzin vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ferienhausgebiet an der Peenestraße“ im Ortsteil Ziemitz, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Aufstellungsbescheid zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ferienhausgebiet an der Peenestraße“ im Ortsteil Ziemitz wurde durch die Gemeindevertretung Sauzin am 26.04.2022 gefasst.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbescheides ist durch Veröffentlichung im Bekanntmachungstafel „Der Amtsblatt Am Peenestrom“ am 13.05.2022 erfolgt.

2. Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung Sauzin hat am 24.01.2023 den Vorwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ferienhausgebiet an der Peenestraße“ im Ortsteil Ziemitz mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B), Begründung und Checkliste für die Umweltprüfung hat in der Zeit vom 27.02.2023 bis zum 31.03.2023 während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag	von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr und
Mittwoch	von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und
Donnerstag	von 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vor Niederschrift vorgebracht werden können und nicht festrechtlich abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ferienhausgebiet an der Peenestraße“ im Ortsteil Ziemitz berücksichtigt werden können, durch Veröffentlichung im Bekanntmachungstafel „Der Amtsblatt Am Peenestrom“ am 17.02.2023 bekannt gemacht worden.